**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

Heft: 26

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und 16—18 Rubikmeter Luftraum. Hauptmann Gruber schreibt über biese Kasernen im "Kamerab":

"Der Einbruck, welchen die Sääle machen, ist ein günstiger. Ramentlich muß ich hervorheben, daß trohdem in den von mir besuchten Säälen sast alle Mannschaft anwesend und die Sääle geschlossen waren, sich nichts von jenem Geruche merken ließ, ben man sonst in Mannschaftszimmern zu finden gewohnt ist. Offiziere und Mannschaft sprachen sich des Bortheilhaftesten über das System aus, das auch bei richtiger Auswahl der Defen im Winter leicht erheizt werden kann. Am besten sprechen solgende Zahlen. Das 37. Artillerieregiment war von 1874—75 in einer Kaserne alten Styls und seither in der Tollet'schen Kaserne untergebracht. Es wurden während eines Jahres von 100 Mann des Effektivstandes

	187475	1876 - 77
in Spital abgegeben	32	7
in die Infirmerie abgegeben	45	18
im Zimmer behandelt	189	72

Auch die obgenannte Kommission bes Lausanner Ingenieur= und Architektenvereins spricht sich in sehr günstiger Weise über dieses System aus. Es wurden 2 Konkurrenzplane nach diesem Systeme eingegeben. Der Bericht sagt:

"Die einheitlichen Gebäube im Rez-be-Chaussessitem in beinahe ber ganzen Ausbehnung mit Anwendung bes direkten Dachlichtes scheinen uns, vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet, entschieden das Beste zu sein. Wenn wir vom Uebelsstande einer allzu großen Gruppirung absehen und die technischen Schwierigkeiten der successiven Dächer überwinden Schwierigkeiten der successiven Dächer überwinden können, was Vielen von uns eben nicht sehr schwer erscheint, und wenn wir uns entschließen können, das schöne architektonische Aeußere zu opfern, b. h. mit dem bisher angenommenen Kasernenstyl zu brechen, so glauben wir, sollte man muthig diese neue Bahn betreten."

Repetitorium bes Bölferrechts für Studirende und Prüfungs-Randidaten von Dr. jur. Lubwig Heinrich Schmidt. Leipzig, Roßberg'sche Buchhandlung, Breis Fr. 2.

Dieses kleine Buch von 144 Seiten ist zunächft, wie der Titel schon besagt, bestimmt um als Repetitreleitsaben für die Studirenden auf deutschen Universitäten zu dienen. Für den Militär enthält es eine sehr brauchdare Zusammenstellung der allegemeinen Grundsätze des Kriegsrechts, wie sich solche bisher durch Wissenschaft, Gewohnheit und einzelne europäische Berträge gebildet haben.

Für ben schweizerischen Militar fehlen hiebei natürlich bie Angabe berjenigen Berträge, welche bie Eidgenossenschaft speziell berühren, und eine nähere Auseinandersetzung der historischen Hertunft ber schweizerischen Neutralität und anderer volkerrechtlicher Beziehungen der Schweiz zu ihren Nachbarn.

Auch zu einem eingehenderen Studium bes Kriegs= und Bolferrechts im Allgemeinen wurden die nicht viel umfangreichern Schriften von Bluntschli über

"bas moberne Kriegsrecht ber civilifirten Staaten", ober Neumann "Grundriß bes heutigen europäischen Bolferrechts" eine noch bessere Grundlage bieten.

3m Uebrigen find die Grundfage bes Rriegs= rechts fortwährend Gegenstand missenschaftlicher Prüfung eines internationalen Bereins (institut du droit international), zu welchem auch einige ichweizerische Rechtsgelehrte (Bluntichli, Brocher, Rivier, hornung, Monnier) als Mitglieber gehoren und es ift auch icon wieberholt bavon bie Rebe gemesen, die Bruffeler Konferengen von 1874, welche fich eine Bereinbarung ber civilifirten Staaten über biefen michtigen Gegenftand gur Aufgabe gemacht hatten und bei welchen bie Schweiz auch vertreten mar, neuerdings aufzunehmen. In ber Eidgenoffenschaft wird auch beabsichtigt, in ben neuen Entwurf bes Militar-Strafgefetbuches ein besonderes Unhangstapitel mit Grundfagen bes Rriegsrechts, namentlich foweit beren Berletung Strafen für bie Militarpersonen nach fich ziehen fonnen, einzufügen.

Bon ben allgemeinen Verträgen über Kriegsrecht ist es besonders die Genfer=Konvention von 1864 mit einem Nachtrag von 1868, die in dem vorliegenden Buche einläßlich ihrem Inhalte nach angeführt ist (pag. 122). Hiebei mag dahin gestellt bleiben, ob und in wie weit Nachträge zu derselben von 1870 und 1871 "stillschweigend angenommen worden" seien und es sind auch die verschiedenartigen Vorschläge zu einer Verbesserung dieser auch durch die neuesten Kriege nicht als ganz anwendbar erkannten Verträge nicht auseinandergesett.

Das Buchlein ift baber wesentlich zu einer raschen Uebersicht über bas Kriegerecht geeignet, weniger zu einer wirklichen Beschäftigung mit bemselben.

<del>-</del> 0.

# Eidgenoffenschaft.

— (Der Befchaftebericht bes eibg. Militars bepartements über feine Geschäftsführung im Jahr 1879). (Fortsetung.)

Das Instruktionspersonal gibt zu folgenden Bemertungen Anlaß:

Nach Art. 7 bes Bunbesgesetes vom 21. Februar 1878, be treffend Gerftellung bes Gleichgewichts in ben Bunbesfinanzen, ift bie Bahl ber Instruktoren ber verschiebenen Waffengattungen fest-geset wie folgt:

		Bestand			
		gesetlich	auf	Enbe	1879
Infanterte		104		103	
Ravallerie		16		14	
Artiaerie		37		35	
Gente		10		10	
Sanität		8		6	
Berwaltung		3		3	
	Total	178		171	

Die bestehenben Luden wurben überall burch beigezogene außerorbentliche Aushulfe ergangt.

Bet ber Infanterie, wo eine Rebuftion ber Infruktoren um 10 Mann eingetreten ift, wird in einigen wenigen Berichten über bie Militarkurse die Befürchtung ausgesprochen, daß hierz burch die Detail-Inftruktion beeinträchtigt werbe. Bei ber Unslage bes Schultableau fur 1880 haben wir baher die Rekrutensichulen in einer Beise beginnen laffen, daß, wenn diese Befürch.